

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 19.03.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u>
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 14 Seite 72

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 24.03.2021, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

26/21

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen "Regionalwerk Chiemgau Rupertiwinkel" vom 14.12.2020

27/21

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2021 und Auslegung des Haushaltsplanes 2021

28/21

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (12. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

29/21

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021

Aufstallung von Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

30/21

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 24.03.2021, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

- Campus Chiemgau;
 Sachstandsbericht
 Vorstellung Stiftungsprofessor Dr. Straube
- 2. Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung von der Gemeinde Bernau am Chiemsee zur Realschule Marquartstein
- 3. Weiterführung Vario-Bus
- Zuschussantrag Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Interventionsstelle
 Pro aktive Beratung Traunstein und Berchtesgadener Land für Frauen bei häuslicher Gewalt
- 5. Zuschussantrag des Diakonischen Werkes Traunstein e. V. für die Schuldnerberatung 2021
- 6. Zuschussantrag des Diakonischen Werkes Traunstein e. V. für die Flüchtlings- und Integrationsberatung 2021
- 7. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen
- 8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch		
Landrat		

Az.: 2.22-8701-200001

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen "Regionalwerk Chiemgau Rupertiwinkel" vom 14.12.2020

Die Gemeinden Breitbrunn a.Chiemsee, Feichten a.d.Alz, Fridolfing, Halsbach, Kienberg, Kirchanschöring, Kirchweidach, Marquartstein, Obing, Pittenhart, Saaldorf-Surheim, Schnaitsee, Teisendorf und Tyrlaching sowie die Städte Laufen und Tittmoning

vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 S. 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBI. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Gemeinden Breitbrunn a.Chiemsee, Feichten a.d.Alz, Fridolfing, Halsbach, Kienberg, Kirchanschöring, Kirchweidach, Marquartstein, Obing, Pittenhart, Saaldorf-Surheim, Schnaitsee, Teisendorf und Tyrlaching sowie der Städte Laufen und Tittmoning in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Gemeinden Breitbrunn a.Chiemsee, Feichten a.d.Alz, Fridolfing, Halsbach, Kienberg, Kirchanschöring, Kirchweidach, Marquartstein, Obing, Pittenhart, Saaldorf-Surheim, Schnaitsee, Teisendorf und Tyrlaching sowie die Städte Laufen und Tittmoning.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) "Regionalwerk Chiemgau Rupertiwinkel gKU". ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Kirchanschöring.
- ¹Das Stammkapital beträgt 240.000 Euro (in Worten: zweihundertvierzigtausend Euro). ²Das Stammkapital wird durch die Beteiligten in bar erbracht. ³Jeder Beteiligte übernimmt auf das Stammkapital eine Stammeinlage in Höhe von 15.000 Euro (in Worten: fünfzehntausend Euro). ⁴Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten dieser Unternehmenssatzung sofort zur Zahlung fällig. ⁵Neben der Stammeinlage leistet jeder Beteiligte eine weitere Bareinlage in Höhe von 15.000 Euro (in Worten: fünfzehntausend Euro) als Zuzahlung in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ⁶Die weiteren Bareinlagen sind zum 01.04.2021 zur Zahlung fällig.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- ¹Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Konzepterstellung, die Planung, die Errichtung, die Verwaltung, die Verpachtung und die Vermietung von technischen und baulichen Anlagen sowie die Erbringung von Dienstleistungen hierfür an juristische Personen des öffentlichen Rechts und private Dritte zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Kälte in den Gemeindegebieten der Beteiligten. ²Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist weiter der Breitbandausbau; das gemeinsame Kommunalunternehmen erbringt dazu insbesondere Leistungen zum Breitbandausbau in den Gemeindegebieten seiner Trägergemeinden für die Trägergemeinden.
- ¹Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen

- Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. ⁴Investitionen, deren Summe einschließlich etwaiger Erweiterungsinvestitionen, über 50.000 Euro zzgl. USt. betragen oder betragen werden, sind in gesonderten Unternehmen (Projektgesellschaften) durchzuführen; der Verwaltungsrat kann einstimmig Ausnahmen beschließen.
- (3) Ausgenommen das Recht des Verwaltungsrats zum Erlass einer Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat werden das Recht zum Satzungs- oder Verordnungserlass und hoheitliche Befugnisse dem gemeinsamen Kommunalunternehmen nicht übertragen.
- ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) einstellen, höhergruppieren und entlassen. ²Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.
- (5) ¹Führen die Träger die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war; nach Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens neu eingestellte Arbeitnehmer werden von den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital übernommen. ²Satz 1 gilt bei Austritt eines Trägers entsprechend.

§ 3 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- 1. der Vorstand (§ 4);
- 2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Personen. ²Für jedes Mitglied des Vorstands kann durch den Verwaltungsrat ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt werden, das das jeweilige Mitglied des Vorstands bei dessen Verhinderung (insbesondere Krankheit, Urlaub) vertritt.
- ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- ¹Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. ²Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. ³Die Mitglieder des Vorstands vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. ⁴Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. ⁵Zugleich kann der Verwaltungsrat durch Beschluss jedem Vorstandsmitglied allgemein oder im Einzelfall die Befugnis erteilen, das gemeinsame Kommunalunternehmen bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (5) Bestimmungen über die
 - a) Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis,
 - b) Gegenstände, die der gemeinschaftlichen Beschlussfassung unterliegen,
 - c) Formvorschriften für die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder
 - trifft der Verwaltungsrat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch

den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (9) § 5 Abs. 9 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (10) Der Vorstand ist auch zuständig, Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 15 übrigen Mitgliedern.
- ¹Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. ²Die Trägergemeinden werden im Verwaltungsrat durch den ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. ³Mit Zustimmung der in Satz 2 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine Trägergemeinde eine andere Person als ihren Vertreter bestellen (Art. 50 Abs. 4 S. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 KommZG). ⁴Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
 - a) leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

⁵Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 4, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO). ⁶Vorstehende Buchstaben b) und c) gelten nicht, wenn der Beamte während der Dauer der Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen (Art. 50 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 3 GO).

- (3) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. ²Der Vorsitzende soll erster Bürgermeister einer Trägergemeinde sein (Art. 50 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Art. 35 Abs. 1 S. 2 KommZG). ³Ab dem Entstehen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zur Annahme der Wahl nach Satz 1 ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Kirchanschöring Vorsitzender des Verwaltungsrats.
- ¹Bestellt eine Trägergemeinde im Einklang mit den Bestimmungen des Abs. 2 S. 3 eine andere Person als ihren ersten Bürgermeister zum Mitglied des Verwaltungsrats, so wird diese Person auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. ²Die Amtszeit eines solchen Mitglieds des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode des Gemeinderats bzw. des Stadtrats der Trägergemeinde, die das Mitglied des Verwaltungsrats bestellt hatte, oder, soweit die Bestellung auf der Mitgliedschaft der bestellten Person im Gemeinderat bzw. Stadtrat der bestellenden Trägergemeinde beruhte, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. Stadtrat. ³Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (5) ¹Eine im Einklang mit den Bestimmungen des Abs. 2 S. 3 zum Mitglied des Verwaltungsrats bestellte andere Person kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat bzw. Stadtrat der Trägergemeinde, die das Mitglied bestellt hatte.
- (6) Scheidet eine im Einklang mit den Bestimmungen des Abs. 2 S. 3 zum Mitglied des Verwaltungsrats bestellte andere Person nach Abs. 4 S. 2, 2. Halbsatz oder Abs. 5 vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, ist der erste Bürgermeister der Trägergemeinde kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrats, soweit nicht die Trägergemeinde mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen gewählten Stellvertreters bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrats wieder eine andere Person zum Mitglied des Verwaltungsrats bestellt.

- (7) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beteiligten sowie deren Organen auf mehrheitliches Verlangen der Beteiligten, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen.
- ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Verwaltungsrat nicht bereits kraft Amtes angehören, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. ³Die Entschädigung bestimmt sich nach der vom Verwaltungsrat zu beschließenden Entschädigungssatzung.
- (9) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den Organen der Träger.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. ³Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. ⁴Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Beschlüsse des Verwaltungsrats zu folgenden Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung aller Träger:
 - a) die Änderung der Unternehmensaufgabe,
 - b) der Beitritt zur Trägerschaft einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts weiterer kommunaler Körperschaften zur Trägerschaft und der Austritt aus der Trägerschaft,
 - c) die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
 - d) die Verschmelzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
 - ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG). ⁴Die Beschlussfassung zur Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und ein Antrag eines Trägers auf Austritt aus der Trägerschaft sind frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Unternehmenssatzung zulässig.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie;
 - b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
 - c) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 10);
 - d) Errichtung anderer Unternehmen und unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an Projektgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 4;
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen;
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands; Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital;
 - h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;

- i) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 15.000,00 Euro zzgl. USt. überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- j) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro überschreiten; Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- k) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Zweckvereinbarungen);
- I) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- m) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- n) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV);
- o) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- p) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen;
- q) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- r) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Buchstabe d₁ (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss mindestens in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen, Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Den Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. ⁴Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁵Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats; er wird dabei durch den Vorstand unterstützt.
- ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. ²Er muss außerdem innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) ¹Soweit der Verwaltungsrat nicht nach Abs. 4 S. 1 beschlussfähig ist, hat der Verwaltungsratsvorsitzende innerhalb von einem Monat mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- ¹Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. ²Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Buchstabe d_j (Beteiligungen) bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen, Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Buchstabe j_j (Darlehen) bedürfen einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ³Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁴Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Der Verwaltungsratsvorsitzende kann für die Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen eines Monats zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (10) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betroffenen Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
 ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Regionalwerk Chiemgau Rupertiwinkel gKU" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz "ppa.", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

ξ9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. ³Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist verpflichtet, der Gemeinde Kirchanschöring auf Nachweis ihre Aufwendungen, die im Zuge der Unternehmensgründung entstanden sind oder entstehen werden, abzüglich etwaig erhaltener staatlicher Zuschüsse zu ersetzen.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gründungskosten

¹Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro. ²Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. ³Ausgenommen von der Kostentragung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

§ 12

Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung

- (1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
 - Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital.
 - 2. Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
 - 3. ¹Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. ²Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. ³Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. ⁴Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers.
 - 4. ¹Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. ²Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienten, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.

¹Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. ²Können der ausscheidende und die verbleibenden Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 13

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere nach § 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat am Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung sowie Art. 50 Abs. 3 S. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.
- ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. ³Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. ⁴Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig entsteht das gemeinsame Kommunalunternehmen.

Traunstein, den 14.12.2020

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee vom 13.10.2020 gez. Anton Baumgartner Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates Feichten a.d. Alz vom 18.11.2020 gez. Johann Vordermaier Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates Fridolfing vom 29.10.2020 gez. Johann Schild Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates Halsbach vom 10.11.2020 gez. Gottfried Schneiderbauer Dritter Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates Kienberg vom 29.10.2020 gez.

Hans Schmidhuber

Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates

Kirchanschöring vom 29.10.2020

gez.

Hans-Jörg Birner

Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates

Kirchweidach vom 20.10.2020

gez.

Robert Moser

Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates

Marquartstein vom 12.10.2020

gez.

Andreas Scheck

Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates

Obing vom 20.10.2020

gez.

Josef Huber

Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates

Pittenhart vom 28.10.2020

gez.

Josef Reithmeier

Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates

Saaldorf-Surheim vom 08.10.2020

gez.

Andreas Buchwinkler

Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates

Schnaitsee vom 26.10.2020

gez.

Thomas Schmidinger

Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Marktgemeinderates

Teisendorf vom 07.12.2020

gez.

Thomas Gasser

Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Gemeinderates

Tyrlaching vom 14.10.2020

gez.

Andreas Zepper

Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Stadtrates Laufen vom 10.11.2020 gez. Hans Feil Erster Bürgermeister

aufgrund Beschlusses des Stadtrates Tittmoning vom 01.12.2020 gez. Andreas Bratzdrum Erster Bürgermeister

II.

Das gKU entsteht am Tag nach der Bekanntmachung (Art. 49 Abs. 5, Art. 50 Abs. 3 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG).

Traunstein, 15.03.2021 gez.

Florian Amann Abteilungsleiter

Az.: SG Z.11 / Th

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2021 und Auslegung des Haushaltsplanes 2021

١.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Traunstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 189.665.600,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.146.200,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 105.407.105,70 € (Umlagensoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 48,0 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
 - 1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuern 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Traunstein, 17.03.2021

gez.

Siegfried Walch Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.03.2021 / Gz. ROB-12.2-1512.12.2_01-22-1-7 die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Art. 65 Abs. 2 LkrO) erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushalts-satzung im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer A 0.17, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Traunstein, 17.03.2021

Siegfried Walch Landrat

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (12. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Amtliche Bekanntmachung zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Traunstein macht auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BaylfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), ortsüblich bekannt, dass die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts bei 135,9 (Stand 19.03.2021, 03.33 Uhr) liegt.

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten ist, gilt für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige für die Dauer der kommenden Kalenderwoche (KW 12) von Montag (22.03.2021) bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (28.03.2021):

- 1. Schulen i.S.d. § 18 12. BayIfSMV:
 - a. In den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. *Hinweis:*
 - Der Begriff "Abschlussklassen" bezieht sich auf Abschlussklassen <u>aller</u> weiterführenden und beruflichen Schulen.
 - b. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt. *Hinweis:*

Während des Distanzunterrichts bieten die Schulen – allerdings nur im Rahmen des jeweils personell und räumlich Möglichen – eine Notbetreuung an. Für diese können die Schülerinnen und Schüler jedoch nur angemeldet werden, wenn eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige i.S.d. § 19 Abs. 1 12. BaylfSMV:

Die Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder) sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Angesichts der Osterschulferien findet für den Bereich der Schulen eine erneute Einschätzung mit Gültigkeit für die darauffolgende Kalenderwoche am Freitag, 09.04.2021 statt.

Für den Bereich der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige i.S.d. § 19 Abs. 1 12. BaylfSMV findet die nächste Einschätzung für die darauffolgende Kalenderwoche am Freitag, 26.03.2021 statt.

Landratsamt Traunstein Traunstein, 19.03.2021

gez.

Christiane Weber Abteilungsleiterin

.....

Az.: 5.70-5651.06-210001

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom12.03.2021 Aufstallung von Geflügel in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 13 der Geflügelpest-Verordnung i.d.F. der Bek. vom 15.10.2018 i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Nummer 6 der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021, Aktenzeichen: 5.70-5651.06-210001, bekannt gemacht am 12.03.2021, wird wie folgt neu gefasst:
 - "6. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern **1 bis 3** des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet."
- 2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 unverändert.
- 3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung (einschließlich Begründung) kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91 eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter https://www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter

Landratsamt Traunstein Traunstein, 18.03.2021

Christiane Weber Regierungsrätin

Siegfried Walch

Siegfried Walch Landrat